







Satzung

<u>des</u>



Reit- und Fahrverein Gengenbach e.V.

29. März 2019

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Gengenbach e.V. Der Verein hat den Sitz in Gengenbach.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Reit- und Fahrsports und sportliche Geselligkeit mit dem Ziel, jedermann Umgang mit Pferden zu ermöglichen, sowie das Verständnis für deren arteigene Lebensund Verhaltensweisen zu vertiefen und der pferdesportfreundlichen Bevölkerung in gemeinnütziger Weise die Ausführung des Reitsports zu erträglichen Preisen zu ermöglichen. Der Verein darf keine anderen als die vorstehenden Zwecke verfolgen.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gengenbach.

§3 Arten der Mitglieder

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)
- c) außerordentliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Zu a): Ordentliche Mitglieder

Personen über 18 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters können Mitglieder des Vereins werden.

Zu b): fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)

Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder) können alle natürlichen Personen werden.

Zu c): Außerordentliche Mitglieder

Gäste können außerordentliche Mitglieder werden.

Zu d): Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben alle Rechte ohne die Pflichten der Mitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Vorraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- 3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragssteller innerhalb 6 Wochen die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es nach einer schriftlichen Abmahnung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Ausschlussbeschluss müssen mindestens vier der 7 Vorstandsmitglieder zustimmen. Vor Beschlussfassung des Vorstandes wird dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt. Der Beschluss, in dem der Ausschluss mitgeteilt wird, wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Vereinsschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor:

- a) bei Schädigung des Vereins in materieller und ideeller Hinsicht,
- b) bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Reit- und Stallordnung,
- c) bei ehrenrührigem Verhalten oder strafrechtlichen Delikten,
- d) bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags oder Nichtableistung der Pflichtstunden,
- e) bei sonstigen wichtigen Gründen, die bei den anderen Mitgliedern Anstoß erregen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§6 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres, welches mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, fällig werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Befestigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Diese Umlagen sind nach Beschlussfassung und zweiwöchigem Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereins zur Zahlung fällig.
- 2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind befreit von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen.
- 4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5. Weiterhin gehört die Ableistung von 15 Arbeitsstunden pro Jahr zu den Pflichten der aktiven Mitglieder ab 16 Jahren, die die Reitanlage nutzen. Die Arbeitsstunden sind in die auf der Homepage zur Verfügung gestellte oder im Stall ausgelegte Arbeitsstundenliste einzutragen und die Arbeitsstundenliste ist dem Vorstand bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu übergeben. Werden die Arbeitsstunden nicht geleistet, wird ersatzweise ein Entgelt gegenüber den aktiven Mitgliedern eingefordert. Das Entgelt für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird laut Gebührenordnung festgesetzt. Arbeitsstunden können unter Familienmitgliedern übertragen werden, sofern beide Mitglieder im Verein sind.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
- 3. Der Verein ist berechtigt, Abschluss und Durchführung von Pferdeeinstellverträgen durch Dritte vornehmen zu lassen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch eine Dritten ist ausgeschlossen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstand,
 - b) Entlastung des Vorstands,

- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
- d) Wahl und Abwahl des Vorstands,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Stall- und Reitordnung, Verpachtung der Anlage)
- j) Jahresrechnung

§10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/der Einladungsmail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragten Ergänzungen abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben/der Einladungsmail zur Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung entsprechend.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- 2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind immer nur Ja- und Nein- Stimmen.
- 6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu notieren.

§13 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzern mit noch zu bestimmenden Aufgaben.
- 2. Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende haben jeweils Einzelbefugnis. Der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung einer Investitionsplanung, einschließlich damit verbundener Finanzierung.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Aufstellung der Reit- und Stallordnung sowie Verantwortlichkeit für deren Einhaltung
- f) Der Vorstand ist berechtigt, Abschluss und Durchführung von Pferdeeinstellverträgen durch Dritte vornehmen zu lassen.

§15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet wird von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten, so kann seine Bestellung als Vorstand nach zweimaliger

Ermahnung von den übrigen Vorstandsmitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss, bei dem das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist, widerrufen werden.

§16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung sollte angekündigt werden. Die Einberufung kann in Textform oder mündlich erfolgen.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§17 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§18 LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets- auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
- Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- Die reiterlichen Grundsätze zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Der Verein unterwirft sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

§19 Jugendordnung

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins sind in einer Jugendgruppe organisiert. Es besteht eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist und derselben im Anschluss beigelegt ist. Die Jugendlichen werden vertreten durch einen Jugendvorstand, der sich aus Jugendvertreter, dessen Stellvertreter, Jugend-Kassenwart und Schriftführer zusammensetzt. Der Jugendvertreter ist als Beisitzer und Jugendwart Mitglied der Gesamtvorstandschaft.

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Das nach Beendigung der Liquidatoren vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Gengenbach. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem andern Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.





Satzungsordnung zum Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- ·Speicherung
- ·Bearbeitung
- ·Verarbeitung
- ·Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- · Auskunft über seine gespeicherten Daten
- · Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- · Sperrung seiner Daten
- · Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den

Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Datenschutzordnung des Reit- und Fahrverein Gengenbach e.V.

Präambel

Der Reit- und Fahrverein Gengenbach verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Spendern bzw. Vertragspartnern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

- § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder
- 1.Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
- 2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
- § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- 1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen VeranstaltungenErgebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- 3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.
- § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

- § 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen
- 1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- 2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- 1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als "bcc" zu versenden.
- § 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

- § 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten
- 1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Verein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand vorgenommen werden.

UIMUILUMUIL

- 2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- § 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung
- 1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.
- 2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.